



Oktober 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesundheitsschutz im Gefängnis

(Siehe auch Informationsblatt Haftbedingungen und Behandlung
Strafgefangener)

Ärztliche Versorgung von psychisch kranken Strafgefangenen

Kudła gegen Polen (30210/96)

26.10.2000 (Große Kammer)

Andrzej Kudła befand sich fast vier Jahre in Untersuchungshaft. Während dieser Zeit litt er an einer chronischen Depression und versuchte zweimal, sich das Leben zu nehmen. Er beanstandete insbesondere, dass ihm während seiner Haftzeit keine angemessene psychiatrische Behandlung zukam und berief sich dabei auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung).

Der Gerichtshof befand, dass die Selbstmordversuche nicht auf ein erkennbares Versäumnis der Behörden zurückzuführen waren und stellte fest, dass der Beschwerdeführer von Fachärzten untersucht und häufig psychiatrisch betreut worden war. Obgleich der Gerichtshof in diesem Fall keine Verletzung von Artikel 3 feststellte, betonte er, dass der Staat gemäß diesem Artikel sicherzustellen hat, dass die Art der Inhaftierung den Strafgefangenen nicht Haftbedingungen aussetzt, die ein zumutbares Maß übersteigen und dass seine Gesundheit und sein Wohlbefinden in einem angemessenen Rahmen sichergestellt werden müssen, indem ihm die erforderliche ärztliche Versorgung zukommt.

Dybeku gegen Albanien (41153/06)

18.12.2007 (Kammer)

Ilir Dybeku litt bereits seit einigen Jahren an chronischer paranoider Schizophrenie, wegen derer er in verschiedenen psychiatrischen Einrichtungen behandelt wurde, als er im Jahr 2003 wegen Mordes und illegalen Sprengstoffbesitzes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Er wurde in ein normales Gefängnis eingewiesen, wo er sich die Zelle mit gesunden Insassen teilte und wie ein normaler Strafgefangener behandelt wurde. Sein Vater und sein Anwalt beanstandeten bei den Behörden, dass die Verwaltung des Gefängniskrankenhauses Herrn Dybeku keine angemessene ärztliche Behandlung verordnet hätte und dass sich dessen Gesundheitszustand infolgedessen verschlechtert hätte. Ihre Beanstandungen wurden abgewiesen.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3 fest und führte insbesondere an, dass Herr Dybeku aufgrund seines Geisteszustands schutzbedürftiger war als ein durchschnittlicher Häftling und dass seine Inhaftierung Gefühle wie Verzweiflung, Bedrängnis und Angst in ihm noch verstärkt haben könnte. Die Tatsache, dass die albanische Regierung zugab, dass er ohne Rücksicht auf seinen besonderen Gesundheitszustand genau wie die anderen Gefangenen behandelt worden war, zeigte, dass die Empfehlungen des Europarates bezüglich der Behandlung von psychisch kranken Gefangenen nicht eingehalten worden waren.

Renolde gegen Frankreich (5608/05)

16.10.2008 (Kammer)

Joselito Renolde beging im Jahr 2000, als er sich in Untersuchungshaft befand, Selbstmord. Ihm war vorgeworfen worden, seine ehemalige Partnerin und die gemeinsame Tochter misshandelt zu haben. Einige Wochen zuvor hatte er schon einmal versucht, sich das Leben zu nehmen, woraufhin ein akuter deliranter Schub bei ihm diagnostiziert worden war. Außerdem hatte er erwähnt, bereits in der Vergangenheit an psychischen Problemen gelitten zu haben. Man verschrieb ihm Psychopharmaka, von denen ihm zweimal in der Woche, ohne weitere Beaufsichtigung, die Dosis für einen Zeitraum von mehreren Tagen ausgehändigt wurde. Einige Tage nach seinem Selbstmordversuch war Herr Renolde durch den Disziplinarausschuss zu 45 Tagen Sonderhaft in einer Strafzelle verurteilt worden, weil er einen Wärter angegriffen hatte.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) fest. Trotz des Selbstmordversuchs und der Diagnose bezüglich Herrn Renoldes Geisteszustands war nicht in Erwägung gezogen worden, ihn in eine psychiatrische Einrichtung einzuweisen. Darüber hinaus hatte Experten zufolge, die den Fall geprüft hatten, die unzulängliche Überwachung der Medikation möglicherweise dazu beigetragen, dass Herr Renolde in einem deliranten Zustand Selbstmord beging. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass die fehlende Überwachung seiner täglichen Medikamenteneinnahme bei seinem Tod eine Rolle gespielt hatte.

Der Gerichtshof stellte darüber hinaus einstimmig eine Verletzung von Artikel 3 fest. Es war bemerkenswert, dass Herrn Renolde ohne Berücksichtigung seines Geisteszustands die höchste disziplinarische Strafe auferlegt worden war. Diese umfasste u.a. ein Verbot jeglicher Besuche und Kontakte zu anderen Strafgefangenen. Der Gerichtshof betonte, dass für Gefangene, bei denen die Diagnose einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung vorliegt, besondere, für den jeweiligen Gesundheitszustand angemessene, Maßnahmen erforderlich sind.

Raffray Taddei gegen Frankreich (36435/07)

21.12.2010 (Kammer)

Raffray Taddei wurde in Rennes festgenommen. Sie leidet an verschiedenen Erkrankungen, unter anderem auch an Magersucht. Sie beanstandete ihre anhaltende Inhaftierung sowie die Tatsache, dass ihre gesundheitlichen Probleme nicht angemessen behandelt würden.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3 fest und führte insbesondere an, dass die Behörden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt hatten, dass Raffray Taddeis Gesundheitszustand eine spezielle Betreuung in einer entsprechenden Einrichtung erforderlich macht. Dies, in Kombination mit mehreren Verlegungen trotz ihres labilen Zustandes und der langen Unsicherheit infolge ihrer Anträge auf Aufschiebung, hatte die Beschwerdeführerin Haftbedingungen ausgesetzt, die das zumutbare Maß überschritten.

Ärztliche Versorgung von Strafgefangenen mit schweren körperlichen Erkrankungen

Khudobin gegen Russland (59696/00)

26.10.2006 (Kammer)

Der Beschwerdeführer ist HIV-positiv und leidet an mehreren chronischen Erkrankungen, darunter Epilepsie, virale Hepatitis und verschiedene psychische Erkrankungen. Während seiner Zeit in Untersuchungshaft, die über ein Jahr andauerte, zog er sich mehrere schwere Erkrankungen zu, darunter Masern, Bronchitis und akute Lungenentzündung. Aufgrund seines Gesundheitszustandes kam er häufig auf eine Krankenstation für Patienten mit ansteckenden Erkrankungen. Der Antrag seines Vaters auf eine umfassende medizinische Untersuchung wurde jedoch abgelehnt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer nicht die von ihm benötigte ärztliche Versorgung erhalten hatte und somit eine Verletzung von Artikel 3 vorlag. Sogar während er sich im Gefängnis Krankenhaus befand, hatte er unter den körperlichen Folgen seiner Erkrankungen gelitten. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer HIV-positiv war und an einer schwerwiegenden psychischen Störung litt, musste das Fehlen einer qualifizierten und rechtzeitigen ärztlichen Versorgung sowie die Ablehnung einer unabhängigen medizinischen Untersuchung unweigerlich eine starke Unsicherheit in ihm ausgelöst haben.

Zwar erkannte der Gerichtshof an, dass die in Gefängnis Krankenhäusern verfügbare ärztliche Versorgung möglicherweise nicht immer dem Niveau der besten medizinischen Einrichtungen für die allgemeine Öffentlichkeit entspricht, betonte aber, dass der Staat sicherzustellen hat, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden von Strafgefangenen durch die Bereitstellung der erforderlichen ärztlichen Versorgung in angemessenem Maße gewährleistet werden.

Mouisel gegen Frankreich (67263/01)

14.11.2002 (Kammer)

Bei Jean Mouisel, der eine Haftstrafe von fünfzehn Jahren verbüßte, wurde im Jahr 1999 lymphatische Leukämie diagnostiziert. Als sich sein Zustand verschlechterte, erhielt er tagsüber in einem Krankenhaus Chemotherapie-Sitzungen. Er wurde während der Fahrt zum Krankenhaus angekettet und behauptete, seine Füße seien während der Chemotherapie-Sitzungen in Ketten gewesen und dass eines seiner Handgelenke am Bett fixiert gewesen sei. Im Jahr 2000 beschloss er die Behandlung aufgrund der Umstände dieser Chemotherapie und des aggressiven Verhaltens der Wärter ihm gegenüber abubrechen. Er wurde daraufhin in eine andere Haftanstalt überführt, die näher am Krankenhaus lag, und 2001 wurde ihm Haftentlassung unter der Auflage gewährt, sich in medizinische Behandlung oder Pflege zu begeben.

Der Gerichtshof stellte fest, dass im Hinblick auf den Zeitraum bis zu Herrn Mouisels bedingter Haftentlassung eine Verletzung von Artikel 3 vorlag und führte insbesondere an, dass die Gefängnisbehörden keinerlei spezielle Maßnahmen ergriffen hatten, obwohl Herrn Mouisels Zustand mit Fortschritt seiner Krankheit immer weniger mit seiner anhaltenden Inhaftierung vereinbar gewesen war. In Anbetracht seines Zustandes, der Tatsache, dass er ins Krankenhaus eingewiesen worden war, und der Art der Behandlung, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das Anlegen von Handschellen im Verhältnis zu dem gegebenen Sicherheitsrisiko nicht angemessen war. Diese Behandlung verstieß außerdem gegen die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter (CPT) hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Haftinsassen überführt und medizinisch untersucht werden sollten.

Xiros gegen Griechenland (1033/07)

09.09.2010 (Kammer)

Savvas Xiros verbüßt eine Haftstrafe wegen Beteiligung an den Aktionen einer Terrororganisation und leidet an den Folgen einer schweren Verletzung, die durch die Explosion einer Bombe in seinen Händen verursacht wurde, als er 2002 einen Anschlag vorbereitete. Seine schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme beeinträchtigen insbesondere seine Sehkraft, sein Gehör und seine Mobilität. Da sich seine Sehkraft trotz mehrerer Augenoperationen verschlechtert hatte, beantragte er 2006 die Aussetzung seiner Haftstrafe, damit er sich – in Übereinstimmung mit der Meinung von drei oder vier Spezialisten, die ihn untersucht hatten – in einer speziellen Augenklinik behandeln lassen konnte. Dieser Antrag wurde vom inländischen Gericht abgelehnt.

Der Gerichtshof stellte aufgrund der Defizite in der Behandlung von Herrn Xiros' Augenproblemen eine Verletzung von Artikel 3 fest. Es war zwar nicht Aufgabe des Gerichtshofs, im Abstrakten darüber zu entscheiden, wie das inländische Gericht mit dem Antrag auf externe Krankenhausbehandlung hätte umgehen sollen. Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, dass jenes Gericht es vorgezogen hätte, ein zusätzliches Gutachten hinsichtlich der Notwendigkeit einer solchen Behandlung anzufordern statt eigenständig eine Entscheidung zu einer im Wesentlichen medizinischen Frage zu treffen.

Diesen Erwägungen wurde noch mehr Nachdruck verliehen durch die Tatsache, dass laut mehrerer Gutachten, darunter auch eines des CPT, die medizinische Versorgung in der Haftanstalt, in der Herr Xiros einsaß, um einiges schlechter war als die, die er in einem Krankenhaus erhalten hätte.

Vasyukov gegen Russland (2974/05)

05.04.2011 (Kammer)

Herr Vasyukov behauptete, er habe sich während seiner Haftzeit mit Tuberkulose angesteckt und man habe ihm eine angemessene ärztliche Versorgung verweigert, da die Diagnose seiner Krankheit verzögert worden war.

Der Gerichtshof stellte einen Verstoß gegen Artikel 3 fest, weil die Behörden die Tuberkulose nicht ordnungsgemäß diagnostiziert hatten und ihrer Verantwortung nicht nachgekommen waren, während Vasyukovs Inhaftierung in einer Strafkolonie vor September 2004 eine angemessene ärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Logvinenko gegen die Ukraine

14.10.2011 (Kammer)

Herr Logvinenko verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe und ist HIV-positiv. Er leidet darüber hinaus an chronischer Tuberkulose, Bronchitis, Hepatitis und Lungenentzündung. Er beanstandete, dass weder jemals seine HIV-Infektion behandelt, noch spezielle Blutuntersuchungen bei ihm durchgeführt worden seien, die unerlässlich seien, um festzustellen, ob unverzüglich mit einer HIV-Therapie begonnen werden müsse.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Herr Logvinenko unmenschlich oder erniedrigend behandelt worden war, da es keine umfassende ärztliche Betreuung und keine Behandlung seiner Tuberkulose und der HIV-Infektion gab und seine Haftbedingungen unangemessen gewesen waren. Verstoß gegen Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung).

A.B. gegen Russland

14.10.2011 (Kammer)

Der Beschwerdeführer, ein HIV-positiver Strafgefangener, kam im Oktober 2004 in eine Zelle in Isolationshaft, in der die Temperatur im Winter auf 7–10°C fiel. Seine HIV-Erkrankung wurde nie antiretroviral behandelt und aufgrund eines Mangels an Betten wurde er auch nicht in ein Krankenhaus eingeliefert. Die Gefängniszellen, in denen er untergebracht war, befanden sich in einem desolaten Zustand ohne Belüftung, Heizung oder heißes Wasser. Medizinisches Personal besuchte ihn nur selten und stellte ihm dann auch keine Medikamente zur Verfügung.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Gesundheitszustand von A.B. mehr als sechs Jahre lang nicht kontrolliert worden war, fand der Gerichtshof die Schlussfolgerung der Regierung, dass es nicht erforderlich gewesen sei, diesen antiretroviral zu behandeln, als zutiefst beunruhigend. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) fest, da der Beschwerdeführer während seiner Inhaftierung nicht das Mindestmaß an medizinischer Überwachung zur zeitnahen Behandlung seiner HIV-Infektion erhalten hatte.

Behandlung körperlich behinderter Strafgefangener

Price gegen Vereinigtes Königreich (33394/96)

10.07.2001 (Kammer)

Adele Price, eine Contergangeschädigte mit Behinderungen an vier Gliedmaßen, die darüber hinaus an Nierenproblemen leidet, wurde wegen Missachtung des Gerichts im Laufe eines zivilgerichtlichen Verfahrens in Haft genommen. Sie wurde für eine Nacht in einer Polizeizelle untergebracht, in der sie gezwungen war, in ihrem Rollstuhl zu schlafen, da dort kein behindertengerechtes Bett zur Verfügung stand. Darüber hinaus beschwerte sie sich über die dort herrschende Kälte. Sie verbrachte danach zwei Tage in

einem normalen Gefängnis, wo sie beim Toilettengang auf die Hilfe männlicher Gefängniswärter angewiesen war.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3 fest. Eine erniedrigende Behandlung war in diesem Fall gegeben, da die Beschwerdeführerin, eine schwerbehinderte Person, unter Bedingungen inhaftiert war, unter denen sie extremer Kälte ausgesetzt war, Verletzungsgefahr aufgrund eines zu harten und unerreichbaren Bettes bestand und in der für die Strafgefangene Körperpflege und Toilettengänge nur unter größten Schwierigkeiten möglich waren.

Inhaftierung von Strafgefangenen im Seniorenalter

Papon gegen Frankreich (64666/01)

07.06.2001 Unzulässig

Maurice Papon, der eine Haftstrafe wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbüßte, war neunzig Jahre alt, als er seine Beschwerde einreichte. Er behauptete, es verstieße gegen Artikel 3, einen Mann seines Alters in Haft zu halten und dass die Haftbedingungen in seinem Gefängnis nicht mit seinem hohen Alter und seinem Gesundheitszustand vereinbar seien.

In diesem Fall führte der Gerichtshof an, dass in Anbetracht von Herrn Papons allgemeinem Gesundheitszustand und seinen Haftbedingungen der negative Umgang mit ihm nicht schwerwiegend genug gewesen war, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 zu fallen. Er litt zwar an Herzproblemen, sein Allgemeinzustand war jedoch in einem Gutachten als „gut“ bezeichnet worden.

Der Gerichtshof schloss die Möglichkeit nicht aus, dass unter gewissen Bedingungen die Inhaftierung einer Person im Seniorenalter über einen längeren Zeitraum hinweg eine Verletzung von Artikel 3 darstellen könnte. Er betonte aber, dass die besonderen Umstände jedes Falles individuell berücksichtigt werden müssen und dass keiner der Mitgliedsstaaten der Konvention ein Höchstalter für Strafgefangene festgelegt hat.

Behandlung von Drogenabhängigen mit Entzugserscheinungen

McGlinchey und Andere gegen Vereinigtes Königreich (50390/99)

29.04.2003 (Kammer)

Judith McGlinchey war bereits seit Jahren heroinabhängig, als sie im Dezember 1998 wegen Diebstahls zu einer viermonatigen Haftstrafe verurteilt wurde. Während ihrer Haftzeit litt sie an Entzugserscheinungen, übergab sich häufig und verlor stark an Gewicht. Sie wurde von einem Arzt behandelt und in ein Krankenhaus eingeliefert, als sich ihr Zustand nach einer Woche im Gefängnis verschlechtert hatte. Sie verstarb dort im Januar 1999. Ihre Angehörigen machten geltend, McGlinchey sei vor ihrem Tod im Gefängnis unmenschlich und erniedrigend behandelt worden.

Der Gerichtshof gelangte aufgrund der ihm vorliegenden Beweise, insbesondere der ärztlichen Gutachten, zu dem Schluss, dass die Vorwürfe von McGlinchey's Angehörigen, die Gefängnisbehörden hätten versäumt, McGlinchey mit Medikamenten gegen die Entzugserscheinungen zu versorgen und hätten sie zur Bestrafung in einer Zelle eingeschlossen, unbegründet waren. Der Gerichtshof entschied jedoch mit sechs Stimmen zu einer, dass die Gefängnisbehörden ihrer Pflicht nicht nachgekommen waren, McGlinchey ausreichend medizinisch zu versorgen und somit ein Verstoß gegen Artikel 3 vorlag.

Anhängige Verfahren

Iurie Matcenco gegen Republik Moldau und Russland (10094/10)

Zugestellt im März 2010

Herr Matcenco, der sich wegen Betrugs in Untersuchungshaft in Tiraspol befindet, beanstandet unter Berufung auf Artikel 3, er sei von den Milizen der separatistischen Region Transnistrien misshandelt worden und habe nicht die erforderliche ärztliche Versorgung erhalten, die er aufgrund seiner Misshandlung und seines Hungerstreiks benötigt hätte. Darüber hinaus beanstandet er unter Berufung auf Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), man habe ihm seit seiner Festnahme einen Rechtsbeistand verweigert und ihm unter Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) über Monate hinweg nicht erlaubt, seine Familie zu sehen.

Stanciu gegen Rumänien (35972/05)

Zugestellt im Mai 2010

Herr Stanciu, der eine zwölfjährige Haftstrafe verbüßt, beanstandet die Haftbedingungen, denen er ausgesetzt ist, insbesondere den Mangel an angemessener ärztlicher Versorgung, die Überbelegung der Zellen, die unhygienischen sanitären Einrichtungen, das Vorhandensein von Läusen und den Mangel an fließendem Wasser. Er beruft sich auf Artikel 3.

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08